

Vorab per TELEFAX
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang
Herrn Bürgermeister Alois Mayer
Marktstraße 19
87742 Dirlewang

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Tel.: (bitte nur schriftliche Korrespondenz)

23. Mai 2025 per Telefax: 08267/969630

Köngetried, 22.05.2025
Eingegangen am _____ per Einschreiben mit Rückschein

Widerspruch gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Dirlewang

Sehr geehrter Herr Mayer,
sehr geehrte Damen u. Herren,

0. Präambel

Der vorliegende Widerspruch richtet sich gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Dirlewang. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer umfassenden Analyse der vorgelegten Unterlagen, einschließlich der Blendgutachten, des geotechnischen Berichts, des Umweltberichts sowie weiterer relevanter Dokumente. Ziel ist es, wesentliche Unstimmigkeiten, fehlerhafte Annahmen und potenzielle Rechtsverletzungen aufzuzeigen und die Rechtmäßigkeit des geplanten Solarparks in Frage zu stellen.

Das Telefax ist in Abschnitte gegliedert. Mit Dank und Verweis auch die Einsprüche des Bürgerbegehrens, das mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde. Daher bitte diese Ursprungsquelle beachten.

1. Einleitung

Hiermit lege ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ sowie gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

Dieser Widerspruch stützt sich auf fachlich fundierte Einwände und stellt die rechtliche, umweltfachliche und soziale Verträglichkeit des Vorhabens grundlegend infrage.

2. Formale und rechtliche Grundlagen

Gemäß §§ 1 Abs. 6, 1a sowie § 3 BauGB müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Erholung sowie der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden. Es bestehen hier deutliche Hinweise auf Verstöße gegen diese Grundsätze.

3. Umwelt- und Naturschutzbelange

Im betroffenen Areal wurden am 10.05.2025 mindestens 16 Rotmilane gezählt, was eine herausragende ornithologische Bedeutung des Gebiets unterstreicht. Der Rotmilan ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Die artenschutzrechtliche Prüfung lässt eine tiefergehende Erfassung und Bewertung dieser Beobachtungen vermissen. Damit liegt ein möglicher Verstoß gegen § 44 BNatSchG vor.

Mein Team hat bei der aktuellen Vogelzählung im Mai 2025 mitgemacht. Wir können berichten wie sich die Population entwickelt. Ferner verweisen wir auf folgende Quelle:

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/stunde-der-garten-voegel/ergebnisse/15767.html?formchange=1&jahr=2025&bundesland=Bayern&vogelart=Hausrotschwanz&ort=09778000000>

am 22.05.2025 um 8:01 Uhr der Nabu bildlich und als Beweis-/Nachweiszwecke wie folgt:









Alle Daten auf einen Blick

Die Ergebnisse der Stunde der Gartenvögel

KARTE RANGLISTE 2025

In Kreis Unterallgäu wurden in 72 Gärten 1940 Vögel gezählt. 92 Vogelfreunde haben dort folgende Beobachtungen gemacht:

Filter: Jahr Bundesland Vogelart Landkreis/Stadt

Rang	Vogelart	Anzahl	% der Gärten	Vögel pro Garten	Vergleich zum Vorjahr (Vögel pro Garten)	Vergleich zum Vorjahr (Trend)
1	 Häussperling	490	83,33%	6,81	+ 2,12	+ 45%
2	 Star	242	76,39%	3,36	- 0,88	- 21%
3	 Amsel	149	60,56%	2,07	- 0,15	- 7%
4	 Feldsperling	133	38,89%	1,85	- 1,01	- 35%
5	 Kohlmeise	125	66,67%	1,74	- 0,23	- 12%
6	 Hänflchen, Star	119	29,17%	1,65	+ 0,61	- 58%

Daher nur auszugsweise!

Seien Sie bitte versichert, dass die NABU diesen Widerspruch zur Kenntnis erhalten wird.

Welche Tierarten noch betroffen sind, können Sie in einem amtlichen Gutachten entkräften lassen.

4. Blendwirkung und Verkehrssicherheit

Das Blendgutachten stützt sich auf modellhafte Annahmen, berücksichtigt aber nicht die reale Hanglage und die Sichtverhältnisse auf die Gemeindestraße sowie die Nähe zum Flughafen Memmingen. Damit wird die Verkehrssicherheit potenziell beeinträchtigt. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Belange der Sicherheit des Verkehrs. Dies konnte ich Ihnen insbesondere und bereits per E-Mail vom 11.09.2024 vortragen. Siehe ferner beigefügte Anlage.

5. Landschaftsbild, Tourismus und Erholung

Die betroffene Fläche hat einen prägenden Charakter für das Ortsbild von Dirlawang und Umgebung. Der geplante Solarpark beeinträchtigt dieses erheblich. Zudem handelt es sich um ein beliebtes Naherholungsgebiet. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind diese Belange schutzwürdig.

6. Bezug zu den Anlagen der Bürgerinitiative

Zusätzlich zu den eigenen Ausführungen wird auf die eingereichten Einwendungen der Bürgerinitiative gegen den Solarpark Alesrain verwiesen (siehe Anlage Widerstandsgruppe TH1–TH19, Stellungnahmen 1–7 etc.). Diese sind integraler Bestandteil dieses Widerspruchs und belegen in Breite und Tiefe die Ablehnung des Projekts aus Bevölkerungssicht. Die dort genannten Argumente werden vollumfänglich übernommen.

Dies der Vollständigkeits halber mit Verweis auf die entsprechenden Seiten, die diesem Telefax beigefügt sind. Dieser Widerspruch zielt auf Folgendes ab:

<https://www.vg-dirlewang.de/bekanntmachungen/bebauungsplan-solarpark-alesrain-sowie-4-aenderung-des-flaechennutzungsplanes-fruehzeitige-beteiligung.html>

Quelle: Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang am 22.05.2025 um 8:08 Uhr bildlich und als Beweis-/Nachweiszwecke wie folgt:

Start [Bürgerservice](#) [Mitgliedsgemeinden](#) [Stellenangebote](#) [Schnelles Internet](#)

Gemeinde Apfeltrach

 Erste Bürgermeisterin Kar
 Schmalholz

 Sitzung des Gemeinderate
 Apfeltrach

 Öffentliche Ausschreibung
 und Vergaben

Bekanntmachungen

Markt Dirlawang

 Erster Bürgermeister Alois
 Mayer

 Sitzung des
 Marktgemeinderates
 Dirlawang

 Öffentliche Ausschreibung
 und Vergaben

Bebauungsplan "Solarpark Alesrain" sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - frühzeitige Beteiligung

- 4. Änderung Flächennutzungsplan - Planzeichnung.pdf (270,1 KiB)
- 4. Änderung Flächennutzungsplan - Begründung mit Umweltbericht.pdf (1,1 MiB)
- 4. Änderung Flächennutzungsplan - Bekanntmachung.pdf (896,8 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Textliche Festsetzungen.pdf (282,3 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Begründung mit Umweltbericht.pdf (1,1 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Planzeichnung.pdf (1,2 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Blendgutachten - Teil I.pdf (203,5 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Blendgutachten - Teil II.pdf (1,3 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Blendgutachten - Teil III.pdf (1,0 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Geotechnischer Bericht - Teil I.pdf (1,6 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Geotechnischer Bericht - Teil II.pdf (1,8 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Geotechnischer Bericht - Teil III.pdf (590,8 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.pdf (846,4 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Bekanntmachung.pdf (906,7 KiB)

7. Forderung

Auf Basis der genannten Punkte fordere ich die Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang sowie die zuständigen Planungsträger auf, die Planungen umgehend zu stoppen und das Verfahren auszusetzen. Es wird gefordert, eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§§ 6, 14 UVPG) und sämtliche Alternativflächen ernsthaft zu prüfen (§ 1a BauGB).

8. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Der Verlust fruchtbarer Wiesen, Ackerflächen, etc. an dieser Stelle ist nicht durch technische Maßnahmen ausgleichbar. Landwirtschaftliche Böden sind laut Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in besonderem Maße zu schützen, da sie nicht regenerierbar sind. Eine Umwandlung der Fläche widerspricht dem Grundsatz der Bodenschonung (§ 1a Abs. 2 BauGB).

9. Bodenversiegelung und Erosionsgefahr

Die Hanglage der Fläche birgt ein hohes Risiko von Bodenerosion. Bereits geringfügige Eingriffe können zur Destabilisierung des Bodens führen. Diese Gefahr wurde weder im geotechnischen Bericht ausreichend thematisiert noch planerisch vermieden. Die geplante Anlage könnte einen dauerhaften Schaden für das Mikrolief bedeuten.

10. Soziale Akzeptanz und kommunale Selbstbestimmung

Die massive Ablehnung durch die lokale Bevölkerung dokumentiert sich in hunderten Unterschriften und Stellungnahmen. Ein Planungsvorhaben, das gegen den erklärten Willen der Bevölkerung erfolgt, verletzt den Grundsatz der gerechten Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und gefährdet den sozialen Frieden vor Ort.

11. Netzinfrastruktur und Wirtschaftlichkeit

Die Entfernung zu leistungsfähiger Netzinfrastruktur wurde im Umweltbericht nicht kritisch beleuchtet. Eine mögliche Überkapazität im Netzbereich und fehlende Speicheroptionen führen zur ökonomischen Ineffizienz, wie Beispiele aus Spanien belegen. Ein Bezug zur lokalen Versorgung ist nicht plausibel dargelegt.

12. Ergänzende Hinweise

Weitere Einwendungen – insbesondere zur Artenschutzprüfung, zur optisch-räumlichen Wirkung, zum Schutz des landschaftlichen Erbes sowie zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit – werden als Nachtrag vorbehalten. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Fachbeiträge der Bürgerinitiative (TH1–TH19) zu den Unterlagen genommen und zur Gesamtbetrachtung herangezogen werden müssen. Diese sind als Anlage beigefügt.

13. Fazit und Forderung

Angesichts der genannten Punkte fordere ich erneut den sofortigen Stopp des Bebauungsplanverfahrens sowie die umfassende Neubewertung des Standorts und der Alternativen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB i.V.m. UVPG.

14. Keine kommunale Gewerbesteuerbeteiligung

Ein wesentliches Argument für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist oftmals die Aussicht auf Einnahmen durch die Gewerbesteuer. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch kein entsprechender Nutzen für die Gemeinde Dirlwang, da der Projektträger nicht dauerhaft mit einem Betriebssitz in der Kommune angesiedelt ist. Damit verbleibt die Gewerbesteuerzuweisung bei der Gemeinde des Unternehmenssitzes und nicht bei der Standortkommune. Die lokale Bevölkerung trägt somit die Belastungen (Eingriffe in Natur, Landschaft, Verkehr), ohne dass eine entsprechende finanzielle Beteiligung erfolgt. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen das Prinzip der Lasten-Nutzen-Verteilung dar und ist bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Beigefügt ist ferner mein Telefax vom 11. September 2024 um 10:31, das im Anschluss per Post versandt wurde.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich bis zum 30. Mai 2025 den Eingang dieses Widerspruchs.

Im Anschluss folgen die im Schriftsatz erwähnten Anlagen, die vollumfänglich Gegenstand dieses Widerspruchs sind.

Mit freundlichen Grüßen



Verweis auf die beigelegten Anlagen
Werden in Ergänzung zu diesem Telefax als Fax im Anschluss gesandt

